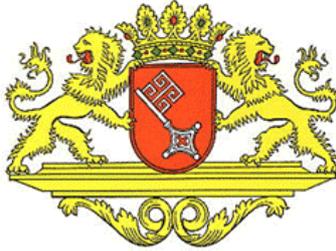


SOZIALGERICHT BREMEN

S 28 AS 1545/12



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 27.10.2015

*S.
Justizfachangestellter
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle*

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,

2. A.,
C-Straße, A-Stadt,

3. A.,
C-Straße, A-Stadt,
vertreten durch 1. A.,
A-Straße, A-Stadt, 2. A.,
C-Straße, A-Stadt, 3. A.,
C-Straße, A-Stadt,

4. A.,
C-Straße, A-Stadt,
vertreten durch 1. A.,
A-Straße, A-Stadt, 2. A.,
C-Straße, A-Stadt, 3. A.,
C-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremerhaven, vertreten durch den Geschäftsführer,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 A-Stadt, Az.: - -

Beklagter,

hat die 28. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Sozialgericht M sowie die ehrenamtliche Richterin WQE und den ehrenamtlichen ARX. für Recht erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Die Kläger begehren die Gewährung weiterer laufender Unterkunftskosten für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 25.01.2012, die Übernahme der Nachforderung aus der Nebenkostenabrechnung für das Kalenderjahr 2010 und die Übernahme der Nachforderung aus der Nebenkostenabrechnung für das Kalenderjahr 2011.

Die 1980 und 1979 geborenen Kläger zu 1) und 2) sind die Eltern der 2007 und 2012 geborenen Kläger zu 3) und 4). Gemeinsam bezogen sie als Bedarfsgemeinschaft bei dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Die Kläger zu 1) bis 3) zogen zum 01.09.2010 aus einer Wohnung in D-Stadt in die von ihnen bis heute bewohnte Wohnung in der CL-Str. in A-Stadt um. Der Umzug erfolgte ohne Zustimmung des Jobcenters D-Stadt. Die für die neue Wohnung mietvertraglich geschuldete Bruttokaltmiete belief sich auf 445,00 € (350,00 € Grundmiete und 95,00 € Betriebskostenvorauszahlungen). Die Bruttowarmmiete belief auf 520,00 € (75,00 € Heizkostenvorauszahlungen). Der Beklagte bewilligte der Bedarfsgemeinschaft zunächst mit Bescheid vom 09.06.2010 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 18.10.2010, 21.12.2010 und 17.01.2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum bis zum 31.12.2010. Hierbei erkannte er als angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung einen Betrag in Höhe von monatlich 449,48 € an (390,00 € Bruttokaltmiete und 59,48 € Heizkostenvorauszahlungen).

Mit Bewilligungsbescheid vom 21.12.2011 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 17.01.2011, 13.04.2011 und 10.05.2011 bewilligte der Beklagte der Bedarfsgemeinschaft Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011. Als angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung erkannte er einen Betrag in Höhe von monatlich 465,00 € an (390,00 € Bruttokaltmiete und 75,00 € Heizkostenvorauszahlungen).

Mit Bewilligungsbescheid vom 31.05.2011 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 31.07.2011, 17.10.2011 und 28.11.2011 bewilligte der Beklagte der Bedarfsgemeinschaft Leistungen für den Folgezeitraum vom 01.07.2011 bis zum 31.12.2011. Als angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung erkannte er einen Betrag von monatlich 495,00 € an (420,00 € Bruttokaltmiete und 75,00 € Heizkostenvorauszahlungen).

Mit Bewilligungsbescheid vom 04.01.2012 bewilligte der Beklagte der Bedarfsgemeinschaft Leistungen für den Folgezeitraum vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2012 zunächst unter Berücksichtigung von drei Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern in unveränderter Höhe.

Am 26.01.2012 wurde der Kläger zu 4) geboren. Die Kläger baten den Beklagten daraufhin um eine entsprechende Änderung der Leistungen. Zugleich legten sie eine Nebenkostenabrechnung des Vermieters vom 15.09.2011 für den Zeitraum September bis Dezember 2010 vor, mit welcher dieser eine Nachzahlung für die Wärmeversorgung in Höhe von 65,36 € und eine Nachzahlung für Betriebskosten in Höhe von 83,64 €, jeweils zu zahlen bis zum 03.11.2011, geltend machte.

Mit Änderungsbescheid vom 22.03.2012 zum Bescheid vom 04.01.2012 setzte der Beklagte die Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2012 neu fest. Als angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung erkannte er für die Zeit bis zur Geburt von weiterhin einen Betrag von monatlich 495,00 € an (420,00 € Bruttokaltmiete, 75,00 € Heizkosten). Für die Zeit ab dem 26.01.2012 erkannte er die vollständigen tatsächlichen Unterkunftslosen in Höhe von monatlich 520,00 € an. Überdies erkannte er die vom Vermieter geltend gemachte Heizkostennachzahlung als weiteren Bedarf an. Die Übernahme der Betriebskostennachzahlung in Höhe von 83,64 € lehnte er mit der Begründung ab, den Klägern seien im Abrechnungszeitraum bereits Leistungen für Unterkunftskosten in Höhe der Angemessenheitsgrenze bewilligt worden.

Die Kläger legten gegen den Änderungsbescheid vom 22.03.2012 mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 23.04.2012 hinsichtlich der Ablehnung der Übernahme weiterer Nebenkostennachzahlung und Gewährung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft im Zeitraum vom 01.01. bis zum 25.01.2012 Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.2012 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, den Klägern seien die Kosten für die Wohnung in der CL-Str. 133 bereits durchgehend in Höhe der Angemessenheitsgrenze gewährt worden. Die Bruttokaltmiete sei nur insoweit übernahmefähig, als sie auch angemessen sei. Die Angemessenheit bestimme sich im betroffenen Zeitraum nach der in den landesrechtlichen Richtlinien über die soziale Wohnraumförderung für drei Personen vorgesehenen Wohnfläche von 75 qm und dem als angemessen anzusehenden Wohnungsstandard. Für die Feststellung des sich in der Wohnungsmiete niederschlagenden Wohnungsstandards sei vorliegend auf den Mietspiegel für nicht preisgebundene Wohnungen in der Stadt A-Stadt zurückzugreifen. Nach dem dort aufgeführten Mietrahmen für Wohnungen der Gruppe II in mittlerer Wohnlage ergebe sich für die angemessene Wohnraumgröße bei einem Dreipersonenhaushalt eine angemessene Grundmiete zwischen 247,50 € und 300,00 €. Zudem seien die Betriebskosten die auf der Grundlage der Werte des Betriebskostenspiegels des Mietvereins A-Stadt mit einem gewichteten Mittelwert von 1,95 € pro qm anzusetzen. Hieraus folge ein Rahmen für eine angemessene Bruttokaltmiete von

ca. 393,75 € bis 446,25 € pro Monat. Die derzeit nach der Verwaltungsanweisung bei Dreipersonenhaushalten anerkannte Bruttokaltmiete von maximal 420,00 € bewege sich im mittleren Bereich dieses Rahmen. Eine vollständige Übernahme der Unterkunftskosten komme erst ab der Geburt des Klägers zu 4) in Betracht, da die tatsächlichen Kosten durch die für einen Vierpersonenhaushalt vorgesehene Bruttokaltmiete gedeckt werde.

Am 13.08.2012 haben die Kläger mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten gegen diesen Bescheid Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, die Bruttokaltmiete in Höhe von 445,00 € sei auch für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 25.01.2012 zu übernehmen. Aus dem maßgeblichen Mietrahmen für Wohnungen der Gruppe II ermittele sich eine angemessene Grundmiete von bis zu 300,00 €. Unter Hinzurechnung der Betriebskosten von maximal 146,25 € ergebe sich eine angemessene Bruttokaltmiete von bis zu 446,25 €, welche durch die tatsächlichen Kosten der Kläger unterschritten werde. Auch seien bei Erlass des Bescheides am 22.03.2012 die Voraussetzungen für die Übernahme der Nebenkostenabrechnung für das Kalenderjahr 2011 erfüllt gewesen, da weiterhin uneingeschränkte Hilfebedürftigkeit vorgelegen habe.

Mit Bewilligungsbescheid vom 25.06.2012 hat der Beklagte der Bedarfsgemeinschaft Leistungen für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 bewilligt. Hierbei hat er erneut die vollständigen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung als angemessenen Bedarf anerkannt.

Mit Nebenkostenabrechnung vom 16.11.2012 für den Abrechnungszeitraum Januar 2011 bis Dezember 2011 hat der Vermieter der Kläger eine Nachzahlung für die Wärmeversorgung in Höhe von 83,50 € und eine Nachzahlung für Betriebskosten in Höhe von 658,06 €, jeweils zu zahlen im Dezember 2012, geltend gemacht. Zugleich hat er die Betriebskostenvorauszahlungen auf 164,82 € und die Heizkostenvorauszahlungen auf 98,35 € heraufgesetzt, so dass eine Erhöhung der Gesamtmiete ab Dezember 2012 auf 613,17 eingetreten ist.

Mit Änderungsbescheid vom 06.12.2012 hat der Beklagte die Leistungen für den Zeitraum vom 01.12.2012 bis zum 31.12.2015 neu festgesetzt und als angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung die tatsächlichen Kosten von monatlich 613,17 € anerkannt. Als weitere Heizkosten hat er zudem die Heizkostennachzahlung von 83,50 € berücksichtigt. Die Übernahme der Betriebskosten in Höhe von 658,06 € hat er erneut mit der Begründung ab, den Klägern seien im Abrechnungsjahr 2011 bereits Leistungen für die Unterkunftskosten in Höhe der Angemessenheitsgrenze gewährt worden.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 13.03.2013 haben die Kläger die nochmalige Überprüfung und Abänderung des Änderungsbescheides vom 06.12.2012 hinsichtlich der Übernahme der Betriebskosten nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) beantragt. Mit Bescheid vom 13.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2013 hat der Beklagte eine Abänderung des Bescheides zu Gunsten der Kläger abgelehnt.

Am 24.05.2013 haben die Kläger mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten auch gegen diesen Bescheid Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, Nachforderungen aus Betriebskosten seien nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich als reguläre Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 SGB II zu übernehmen. Die Kosten für die Unterkunft und Heizung seien im Übrigen auch unter Berücksichtigung der Nebenkostennachforderung als angemessen anzusehen.

Das Sozialgericht hat die Klagen mit Beschluss vom 11.06.2013 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

1. den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 22.03.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2012 zu verurteilen, ihnen weitere laufende Unterkunftsleistungen für den Zeitraum vom 01.01. bis 25.01.2012 sowie weitere Leistungen für die Unterkunft in Höhe der Betriebskostennachzahlung für das Kalenderjahr 2010 von 83,64 € zu gewähren.

2. den Beklagten unter Aufhebung des Bescheid vom 13.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2013 zu verpflichten, ihnen unter Abänderung des Bescheides vom 06.12.2012 weitere Leistungen für die Unterkunft in Höhe der Betriebskostennachzahlung für das Kalenderjahr 2011 von 658,06 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung nimmt er im Wesentlichen auf die Ausführungen der angefochtenen Bescheide Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten zu den Az. S 28 AS 1545/12 und S 28 AS 884/13 sowie die Leistungsakten des Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Klagen haben keinen Erfolg.

a. Die Klage gegen den Bescheid vom 22.03.2012 (Klageantrag zu 1.) ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und im Übrigen zulässig, insbesondere frist- und formgerecht erhoben worden, in der Sache aber nicht begründet.

Der Bescheid vom 22.03.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.2012 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, soweit er mit der Klage angefochten wird. Den Klägern stehen keine weiteren Leistungen für die Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu.

Nach § 22 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Satz 1). Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (Satz 2). Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (Satz 3).

aa. Die Kläger haben keinen Anspruch auf weitere Leistungen in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlichen laufenden Kosten für die Unterkunft und Heizung im Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 25.01.2012 in Höhe von 520,00 € und den von dem Beklagten als angemessen anerkannten Kosten in Höhe von 495,00 €. Der Beklagte hat mit dem

angefochtenen Bescheid die Heizkosten in tatsächlicher Höhe und die Bruttokaltmiete bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen.

Die Angemessenheit der hier allein streitigen Bruttokaltmiete ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in mehreren Schritten zu prüfen. Zunächst bedarf es der Feststellung, welche Wohnungskosten abstrakt angemessen sind. Hierfür sind die angemessene Wohnungsgröße und der maßgebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln. Als weiterer Faktor ist der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Die Wohnung muss daher hinsichtlich der aufgeführten Kriterien, die als Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen im Vergleichsraum liegen. Hierbei genügt es, dass das Produkt aus Wohnfläche (Quadratmeterzahl) und Standard (Mietpreis je Quadratmeter) eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete (sog. Referenzmiete) ergibt. Die Mietobergrenze muss auf Grundlage eines dieses beachtenden schlüssigen Konzepts ermittelt werden (vgl. zum vorstehenden Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R, Urteil vom 18.06.2008 – B 14/7b AS 44/06 R, Urteil vom 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R, jeweils m. w. Nachweisen, zit. nach juris).

Ausgehend von diesen Kriterien hat der Beklagte bis zur Geburt des Klägers zu 4) zu Recht eine monatliche Bruttokaltmiete in Höhe des für Dreipersonenhaushalte vorgesehenen Maximalbetrages der zum 01.07.2011 in Kraft getretenen Fachlichen Weisung des Magistrats der Stadt A-Stadt zu § 35 SGB XII/ § 22 SGB II von 420,00 € als abstrakt angemessenen Unterkunftskosten zugrunde gelegt.

Der Beklagte hat die Wohnraumgröße für drei Haushaltsmitglieder zutreffend unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Richtlinien über die Soziale Wohnraumförderung ermittelt (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 22.03.2012 – B 4 AS 16/11 R; Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 109/11 R, Urteil vom 11.12.2012 – B 4 AS 44/12 R, zit. nach juris). Nach den für A-Stadt auf Grund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WofG) festgesetzten Werten soll die Wohnungsgröße bei drei Personen 75 qm nicht überschreiten (Ziff. 7.5.1 der Richtlinie des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen in CD vom 21.06.2011). Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Beklagte als Vergleichsraum das gesamte Stadtgebiet A-Stadt zugrunde gelegt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der aufgrund seiner räumlichen

Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG, Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R, Urteil vom 12.12.2013 – B 4 AS 87/12 R, zit. nach juris). Von einem derartigen homogenen Wohnraum ist für das Stadtgebiet A-Stadt auszugehen (Landessozialgericht - LSG - Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16.03.2010 – L 15 AS 1067/09 B ER; Sozialgericht - SG - Bremen, Beschluss vom 11.03.2009 – S 23 AS 417/09 ER; SG Bremen, Gerichtsbescheid vom 20.06.2014 – 28 AS 59/13). Schließlich hat der Beklagte den Wohnungsstandard in nicht zu beanstandender Weise unter Heranziehung des Mietspiegels 2011/2012 für nicht preisgebundene Wohnungen in der Stadt A-Stadt sowie des Betriebskostenspiegels 2010 des Mietvereins A-Stadt e.V. ermittelt (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R).

Der Mietspiegel für A-Stadt bietet eine den Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein schlüssiges Konzept genügende Datengrundlage (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R, Rn 26). Der Mietspiegel nach § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete in der Gemeinde und bedarf einer Erhebung und statistisch aufgearbeiteten Zusammenstellung der vorkommenden Mieten. Sachliche Wirksamkeitsvoraussetzung für den Mietspiegel ist, dass er den Anforderungen der Statistik genügt und auf einer ausreichenden empirischen Grundlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 558 BGB zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete beruht. Dazu gehört auch, dass die einzelnen Werte des Mietspiegels auf einer ausreichenden Anzahl von aus Wohnwertmerkmalen vergleichbarer Wohnungen der betreffenden Gemeinde oder einer vergleichbaren Wohngemeinde gewonnener Daten beruhen (vgl. zum vorstehenden BSG, a.a.O., m. w. Nachweisen, Rn 27). Dies gilt auch für den Mietspiegel 2011/2012 für nicht preisgebundene Wohnungen in der Stadt A-Stadt (vgl. zum Mietspiegel für A-Stadt 2008/2009: LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.). Die Datenerhebung für den Mietspiegel 2011/2012 erfolgte ausweislich der auf Seite 3 vorangestellten Erläuterungen in einem eingegrenzten zeitlichen Rahmen, nämlich in den vier Jahren vor dem 01.01.2010. Gegenstand der Beobachtung war der gesamte Vergleichsraum des Stadtgebiets A-Stadt. In den erhobenen Mieten sind Beträge für vertraglich außer der Miete zu zahlende Nebenkosten nach der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht enthalten, d. h. es sind ausschließlich die Nettokaltmieten erhoben worden. Der Mietspiegel wird gemeinsam erstellt und herausgegeben durch den Gutachterausschuss beim Vermessungs- und Katasteramt des Magistrats der Stadt A-Stadt, den Ring Deutscher Makler, Fachverband A-Stadt e. V., den Haus und Grund A-Stadt e. V. und den Mieterverein A-Stadt e. V. Bei der Beteiligung solcher unterschiedlichster Interessengruppen des Wohnungsmarktes ist von einer Reprä-

sentativität und Validität der Datenerhebung eines Mietspiegels auszugehen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.; siehe auch BSG, a. a. O.).

Die auf der Grundlage der im Mietspiegel für zwischen 50 und 80 qm große Wohnungen der Gruppe II (Wohnungen bis 1969, teilmodernisiert) in mittlerer Wohnlage ausgewiesenen Quadratmeterkosten von 3,30 € bis 4,00 € sowie der im Betriebskostenspiegel ausgewiesenen Quadratmeterkosten von 1,95 € (ohne Heizung und Warmwasser) errechnete Referenzmiete in Höhe von 420,00 € stößt auf keine Bedenken. Teilmodernisierte Wohnungen der Gruppe II sind nach den dem Mietspiegel auf Seite 3 vorangestellten Erläuterungen durch wesentliche Bestandteile der Gruppe III, z.B. schall-/ wärmedämmende Fenster, neuzeitliche Badverfließung und Sanitäreinrichtungen, gekennzeichnet. Ausweislich der Begriffsbestimmungen auf Seite 6 des Mietspiegels erfasst die „mittlere Wohnlage“ Wohngebiete mit nicht erhöhtem Geräuschpegel des üblichen Stadtverkehrs, die auch bei größerer Entfernung zum Stadtzentrum ausreichende Verkehrsanbindungen zu Einkaufszentren und öffentlichen Einrichtungen haben. Dazu gehören auch verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen, wenn sie überwiegend dicht bebaut sind. Damit entsprechen die zur Ermittlung der Referenzmiete herangezogenen Wohnungen nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.). Das Herausgreifen nur bestimmter Mietspiegelwerte birgt vorliegend auch nicht die Gefahr einer Beschränkung auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile mit besonders verdichteter Bebauung (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 20.12.2011 – B 4 AS 19/11 R). Da die Wohnungen der Gruppe II in mittlerer Wohnlage nach Ausstattung und Lage teilweise bereits über einen einfachen Wohnstandard hinaus gehen und die meisten Wohnungen innerhalb des Stadtgebiets in Wohngebieten mittlerer Lage liegen (vgl. S. 6 des Mietspiegels), wird hinreichend sichergestellt, dass sich die preislich erfassten Wohnungen nicht auf nur wenige Stadtteile konzentrieren. Schließlich ist es auch gerechtfertigt, der Angemessenheitsgrenze den Durchschnittswert der Mietpreisspanne und nicht den Spannenoberwert zugrunde zu legen, weil die herangezogene Mietpreisspanne vorliegend nicht nur das unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen im Vergleichsraum erfasst, sondern auch Wohnungen von einer Größe bis zu 80 qm sowie Wohnungen, die nach Ausstattung und Lage einem gehobenen Wohnstandard entsprechen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.a.O.). Auf dieser Grundlage errechnet sich bei einem Quadratmeterpreis von 3,65 € pro qm (Mittelwert der Mietpreisspanne von 3,30 bis 4,00 €) zuzüglich der im Betriebskostenspiegel ausgewiesenen Quadratmeterkosten von 1,95 € und einer Wohnfläche von 75 qm eine Referenzmiete von 419,50 €.

Die Kläger können die Übernahme der vollständigen Unterkunftskosten auch nicht nach § 22 Abs. 2 Satz 3 SGB II beanspruchen. Die Vorschrift begründet eine Obliegenheit zur Kostensenkung, wenn die tatsächlichen Unterkunftskosten die Referenzmiete übersteigt. Der Hilfebedürftige ist ab Kenntnis dieser Obliegenheit gehalten, Kostensenkungsmaßnahmen zu ergreifen und in diesem Rahmen erforderlichenfalls einen Wohnungswechsel vorzunehmen (BSG, Urteil vom 27.02.2008 – B 14/7b AS 70/06 R, zit. nach juris). Einer ausdrücklichen Kostensenkungsaufforderung bedarf es zuvor nur, soweit dem Leistungsberechtigten der von dem Leistungsträger zugrunde gelegte angemessene Mietpreis nicht bekannt ist (vgl. BSG, Urteil vom 06.04.2011 – B 4 AS 119/10 R, zit. nach juris). Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist kommt die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten selbst bei Vorliegen von "Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit" nur unter engen Voraussetzungen in Betracht (BSG, Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R, zit. nach juris). Vorliegend war den Klägern spätestens durch den Änderungsbescheid vom 18.10.2010 bekannt, dass der Beklagte ihre Aufwendungen für die Unterkunft für unangemessen hält. Umstände, nach denen es den Klägern unmöglich oder unzumutbar war, die Kosten durch einen Umzug zu senken, sind weder vorgetragen worden noch anderweitig ersichtlich.

bb. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Übernahme der Betriebskostennachzahlung für das Kalenderjahr 2010 in Höhe von 83,64 €.

Bei der Betriebskostennachzahlung handelt es um einen Bedarf im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Die Norm erfasst nicht nur laufende, sondern auch einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung. Soweit einzelne Nebenkosten in einer Summe fällig werden, sind sie als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen, nicht aber auf längere Zeiträume zu verteilen (vgl. BSG, Urteil vom 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R, m. w. Nachweisen, zit. nach juris). Die Nachzahlung ist daher vorliegend den Unterkunftskosten für November 2011 zuzuordnen. Mithin steht den Klägern aufgrund der Betriebskostennachforderung jedenfalls für den mit dem angefochtenen Bescheid vom 22.03.2012 geregelten Bewilligungszeitraum vom 01.01.2012 bis zum 30.06.2012 kein weiterer Anspruch nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu.

Nur ergänzend ist daher darauf hinzuweisen, dass der Übernahme der Nachforderung auch entgegensteht, dass es sich nicht um angemessene Aufwendungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II handelt. Die spätere Fälligkeit der Betriebskostennachforderung führt nicht dazu, dass der Bedarf auch materiell diesem Monat zuzuordnen. Vielmehr beurteilt sich die Rechtslage nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Zeitraums, dem die fragliche Forderung nach ihrer Entstehung im tatsächlichen Sinne zuzu-

ordnen ist (BSG, Urteil vom 06.04.2011 – B 4 AS 12/10 R, Rn 17, zit. Nach juris). Die Angemessenheit einer Betriebskostennachzahlung kann damit nur unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum monatlich entstandenen Kosten bestimmt werden. Ein Anspruch auf Übernahme der Nachzahlung scheidet danach aus, wenn den Leistungsberechtigten im Abrechnungszeitraum bereits durchgehend Unterkunftskosten in angemessener Höhe bewilligt worden sind. Dies ist vorliegend der Fall. Der Beklagte hat den Klägern in dem der Nebenkostenabrechnung vom 15.09.2011 zugrundeliegenden Abrechnungszeitraum vom 01.09.2010 bis zum 31.12.2010 Leistungen für die Unterkunft bis zur Angemessenheitsgrenze gewährt. Die hierbei nach der der zum 01.09.2010 in Kraft getretenen Fachlichen Weisung des Magistrats der Stadt A-Stadt zu § 22 SGB II/§ 29 SGB XII zugrunde gelegte Bruttokaltmiete in Höhe von 390,00 € stößt auf keine Bedenken. Da der Beklagte die für den Zeitraum bis Juni 2011 geltende Referenzmitte ebenfalls aus dem Mittelwert der Mietpreisspanne zwischen 50 und 80 qm große Wohnungen der Gruppe II in mittlerer Wohnlage (hier Mietspiegel A-Stadt 2010) sowie der im maßgeblichen Betriebskostenspiegel ausgewiesenen Quadratmeterkosten ermittelt hat, kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. oben unter aa.)

b. Die Klage gegen den Bescheid vom 13.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2013 (Klageantrag zu 2.) ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG statthaft (vgl. zur statthaften Klageart bei ablehnenden Überprüfungsbescheiden: Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 11. Auflage 2014, § 54 Rn 20c) und im Übrigen zulässig, insbesondere frist- und formgerecht erhoben worden, in der Sache aber ebenfalls nicht begründet.

Der Überprüfungsbescheid vom 13.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2013 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Kläger haben keinen Anspruch darauf, dass der Beklagten den Bescheid vom 06.12.2012 nach § 44 SGB X abändert und ihnen weitere Leistungen für die Unterkunft in Höhe der Betriebskostennachzahlung für das Kalenderjahr 2011 von 658,06 € bewilligt.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X liegen nicht vor, da der Bescheid vom 06.12.2012 nicht zu beanstanden ist. Der Beklagte hat die Übernahme der Betriebskostennachzahlung zu Recht abgelehnt. Bei der Betriebskostennachzahlung handelt es sich – wie bereits ausgeführt – um einen Bedarf im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, welcher im Zeitpunkt der Fälligkeit, hier im Dezember 2012, zu berücksichtigen ist, soweit er sich unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum bereits monatlich entstandenen Betriebskosten als angemessen darstellt (vgl. oben unter bb.). Den Klägern sind jedoch im Abrechnungsjahr 2011 bereits durchgehend Unterkunftskosten bis zur Angemessenheitsgrenze gewährt worden. Die hierbei von dem Beklagten für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 nach der der zum 01.09.2010 in Kraft getretenen Fachlichen Weisung zu § 22 SGB II/§ 29 SGB XI zugrunde gelegte Referenzmiete in Höhe von 390,00 sowie die für die Zeit vom 01.07.2011 bis zum 31.12.2012 nach der zum 01.07.2011 in Kraft getretenen Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII/ § 22 SGB II zugrunde gelegte Referenzmiete in Höhe von 420,00 € stoßen auf keine Bedenken. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen (vgl. oben unter aa. und bb.).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 B-Stadt oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Bremen vom 18.12.2006 (Brem. GBl. S. 548) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

M

Richter am Sozialgericht